



Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Andreas Czak
per E-Mail an: a.czak.t3dzm6fswk@foi.
fragdenstaat.at

Amt der Tiroler Landesregierung
**Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen
und Landwirtschaftsrecht**

Mag. Georg Markart, LL.B.
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2545
landw.schulwesen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LW-LR-3/1/31-2025

Innsbruck, 30.01.2026

Ergänzendes Informationsbegehrten hinsichtlich der Beauskunftung vom 26.01.2026, GZ LW-LR-3/1/31-2025; Mitteilung

Sehr geehrter Herr Czák,

bezugnehmend auf Ihr ergänzendes Informationsbegehrten vom 27.01.2026 im Zusammenhang mit der ha. ergangenen, schriftlichen Beauskunftung vom 26.01.2026, GZ LW-LR-3/1/31-2025, betreffend die Umsetzung des Tiroler Jagdgesetzes und den Erhaltungszustand des Wolfes, darf mitgeteilt werden, dass Ihnen im Zuge der Beantwortung Ihres Informationsbegehrten vom 10.12.2025 bereits sämtliche der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht vorliegenden Prüfprotokolle zur Schützbarkeit der Tiroler Almen gemäß der Tiroler Almschutzgebietsverordnung 2023, VBI. Tirol Nr. 56/2023, übermittelt wurden. Aus diesen geht sowohl hervor welche Almen bisher in Verbindung mit der Anwendung von § 4a Tiroler Almschutzgesetz, LGBI. Nr. 49/1987, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 110/2021, fachlich geprüft wurden, als auch welche Almen als nicht geeignet zur Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen bewertet wurden. In den übermittelten Unterlagen findet sich zudem bei jeder geprüften Alm ein Kriterienkatalog, der für die fachliche Bewertung herangezogen wurde, sowie die sich aus diesen Kriterien ergebende Beurteilung der Schützbarkeit für jede Alm im Einzelnen. Eine zusammenfassende Übersicht der Almen liegt der ha. Abteilung nicht vor.

Über diese fachliche Einschätzung hinaus wird – im Falle eines Rissgeschehens auf einer Alm, bei dem der Verdacht auf die Beteiligung eines Tieres der Art Wolf besteht – bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlassung einer Maßnahmenverordnung zusätzlich im Einzelfall eine Bewertung vorgenommen, ob Herdenschutzmaßnahmen im konkreten Fall umsetzbar gewesen sind. Wie bereits in der Beauskunftung vom 26.01.2026 mitgeteilt wurde, werden die Einschätzungen aus eingeholten fachlichen Stellungnahmen in den Erläuternden Bemerkungen zu den Maßnahmenverordnung wiedergegeben. Diese werden seit 01. September 2025 gemeinsam mit den Maßnahmenverordnungen im RIS kundgemacht, weshalb neuerlich hierauf verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.ª Hofer